

Sondernutzungssatzung

**Satzung
der Stadt Dannenberg (Elbe) über Erlaubnisse für Sondernutzungen
in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet. Diese Satzung gilt nicht für Gemeindeverbindungsstraßen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz 2 NStrG/ § 1 Absatz 4 FStrG).

**§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 1. die in den Straßenraum hineinragenden Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (z.B. Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen- und geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG),
 4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
 6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
 7. Werbung mit Lautsprechern,
 8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 9. das Zurschaustellen von Tieren,
 10. motorsportliche Veranstaltungen,
 11. alle hier nicht aufgezählten Tatbestände, die im Kostentarif der Sondernutzungsgebührensatzung enthalten sind.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht und nach ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungssatzung nicht ersetzt.

**§ 3
Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße benötigen die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.
Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt, oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- oder sonstige Revisionschächte, sowie Gas- und Wasserschieberkappen sind freizuhalten.
Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen Arbeiten am Straßenkörper erforderlich werden, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden. Eine Änderung ihrer Lage hat zu unterbleiben. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten grundsätzlich schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, daß der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

**§ 6
Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

**§ 7
Erlaubnisfreie Nutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 6,0 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen;
 3. Warenauslagen, bei denen eine freie Durchgangsbreite von 1,50 m für Fußgänger verbleibt und die nicht mehr als 2 qm in Anspruch nehmen;
 4. Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 5. das Verteilen oder der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Nutzung beendet, so hat der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind -auch über den sondergenutzten Bereich hinaus- unverzüglich zu beseitigen;
 6. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 8. Bauliche Anlagen, die infolge von Grundstücksveräußerungen für öffentlichen Verkehrsraum oder aufgrund alter baupolizeilicher Forderungen oder zum Hochwasserschutz in den Straßenraum ragen;
 9. Vorübergehende Anbringung oder Aufstellung von Fahnen, Wimpeln, Baumgrün u.ä. aus Anlaß von Volksfesten und öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

**§ 8
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs oder der Ortsbildgestaltung, dieses erfordern.

**§ 8a
Nichterlaubnisfähige Sondernutzung**

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen in der Stadt Dannenberg (Elbe) einschl. aller Ortsteile.

**§ 9
Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dannenberg (Elbe) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) erhoben.

**§ 10
Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- und sonstige Revisionsschächte oder Gas- und Wasserschieberkappen freihält,
- entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachte Verunreinigung - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt,
- sich entgegen § 8a dieser Satzung zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen in der Stadt Dannenberg (Elbe) einschl. der Ortsteile niederläßt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. des NGefAG bleibt unberührt.

**§ 12
Märkte**

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Dannenberg (Elbe) vom 23.11.1982 in der z.Zt. geltenden Fassung.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 07.02.1985 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 27.11.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.07.1997 wieder.